



# Wehrlose und Pfandflaschen

Der Positivismus habe den Juristenstand wehrlos gemacht gegen die gesetzlich agierenden Verbrecher, schrieb Gustav Radbruch 1946 und machte sich damit zum zwar späten, aber nichtsdestoweniger dröhnenden Gespött der Rechtshistoriker. Seit Jahrzehnten zeigen sie unverdrossen und bis zum Überdruß, wie die Justiz im Faschismus die Begriffe umdachte, umdrehte, niedermachte und ihre konstruktive Freiheit in aller Arg- und Wehrlosigkeit im Dienste des Regimes zum Einsatz brachte.

Aber wie, wenn Radbruch vielleicht doch ein bißchen Recht gehabt hätte? Wie, wenn die Rechtshistoriker zwar Recht hätten, was die Vergangenheit betrifft, aber übersähen, daß das Phänomen, das sie bestreiten, sich längst vor ihren Augen ausgebreitet hat, weil sie immer ins Alte starren und deshalb weder das Neue sehen noch verstehen, daß Gustav Radbruch zwar ein schlechter Analytiker, aber ein rechter Prophet gewesen ist?

Hat doch gerade die Justiz vor den entrüsteten Augen des Publikums die Entlassung einer KassiererIn gut geheißsen, weil sie im unbewiesenen, aber schwer lastenden Verdacht stand, sich eine winzige Summe angeeignet zu haben. Eine Summe im Werte eines Lutschers.

Und was, entgegnete der justizielle Souverän, als ihm vorgejammert wurde, diese Lutscherjustiz könne doch nicht rechtens sein; und erst recht könne es nicht gerecht sein, daß die dreißig tadellosen Dienstjahre nicht ins Gewicht fallen würden bei dieser Sache, und auch nicht der zwar ebenfalls unbewiesene, aber doch gleichfalls schwer lastende Verdacht, daß eine unbequeme und eloquente Widersprecherin und Streikerin eliminiert werden solle, anhand und mit Hilfe der winzigen Summe?

Der rechtsprechende Apparat antwortete auf die Frage nach dem Recht, daß dies gute, bewährte und feste Rechtsprechungstradition mit dem trefflich erfundenen *Terminus technicus* »Verdachtskündigung« sei, ferner, daß jeder Chef seinem Kassierer müsse vertrauen

können, fraglos und bewußtlos darauf vertrauen, daß stets alles abgeliefert werde und nichts eingestrichen, abgezogen, übersehen oder vergessen.

Woraus folgt, daß dieses Vertrauen naturgesetzlich dahin ist, wenn auch nur 1,30 € fehlen und der Verdacht entsteht, daß sie beim Kassierer geblieben sind, da vor dem Vertrauen 1,30 € soviel sind wie 130,00 € oder 1.300,00 €. Andernfalls würde das Vertrauen gewogen und gezählt statt geschenkt, was nicht recht sein kann, wie jeder einsehen muß, denn vor dem Vertrauen sind alle Gewichte gleich, so gleich wie der Arme und der Reiche, die beide unter den Brücken schlafen dürfen.

Wer aber immer noch zweifelt und an dem »Verdacht« herumäkelt, weil dieser, wie bekannt, sich schnell einstellt und zäh haftet, wenn auch meist unbegründet, wie etwa die angebliche Spitzelsucht und Ausspähungswut der Großbetriebe, in denen durch treue Kassiererinnen kassiert wird – diesem Zweifler beteuert die Justiz, daß es sich bei diesem Verdacht keinesfalls um einen schwachen *Souçon*, einen kleinen, leichtfertigen und grundlosen Verdacht handeln dürfe, sondern daß ein sehr starker, ein geradezu dringender Verdacht vorliegen müsse, also ein großer, kein bloßer.

Der Verdacht muß so immens sein, daß er schon fast ein WISSEN ist, was bekanntlich der Gegenbegriff zu VERDACHT ist, bei dem man nichts weiß. Er muß sich auf faktische (von lateinisch *facere*, d. h. »gemachte«) Momente stützen, von denen es hier allerlei gab, so daß das Gericht, wandelnd auf dem messerschmalen Grat zwischen unerreichbarem Wissen links und leicht erreichbarem Verdacht rechts, den Blick fest nach rechts gerichtet, alsbald den festen Boden der Kündigung wegen dringenden Verdachts erreichen konnte. Jedenfalls das Arbeitsgericht erster Instanz. Das naturgemäß mit dem Recht etwas unbegabter und salopper umgeht als das Landesarbeitsgericht, bei dem man alles besser weiß und besser sieht. Sonst wäre man dort nicht für Berufungen zuständig. Und in der Tat. Das Landesarbeitsgericht verzichtete darauf, auf dem problematischen Steg zwischen Wissen und Verdacht zu wandeln. Das Landesarbeitsgericht verdächtigte die Kassiererinnen nicht bloß einer Straftat, sondern es gab sich überzeugt. Die freie richterliche Beweiswürdigung leitete dieses Gericht via Überzeugung auf die Seite des Wissens.

Schließlich waren da die schon zitierten *Facta* (»das Tatsächliche«). Wie diese Bons (von 48 und 82 Cents) in ihr Portemonnaie gekommen sind, konnte die Dame nicht erklären. So etwas weiß man

doch, sagt da die Beweiswürdigung. Bons muß man, anders als die stammverwandten Boni, nicht im Ausland verstecken, sondern kann sie redlich vorweisen und abzeichnen lassen. Und da die Bons in der Regel viel kleinere Zahlen aufzuweisen haben als die Boni, kann man sich jene Summen auch spielend merken und muß nicht zu allerlei Ausflüchten greifen, Irrtümer anführen und sogar Beschuldigungen (!) aussprechen gegen harmlose (!! ) Kollegen.

Solches Vorbringen kann die Beweiswürdigung nur als nicht überzeugend und deshalb als ihre Überzeugung verstärkend betrachten. Es weiß doch auch jeder andere Bürger (und ohnehin jeder Richter), wo und wie er sich in den Besitz von 82 und 48 Cents gebracht hat, wenn er sich denn anständig in ihn gebracht haben sollte. Weshalb er sich auch nicht widerspricht oder seine Gegner anschwärzt.

Wenn aber der Verdacht (dringlich!) schon reicht, um das Vertrauen zu zerstören, dann erst recht (*a minore ad maius*) die Überzeugung des Gerichts. Sprach's, hieb den Deckel »Revision nicht zugelassen« (d. h.: weitere Argumente unerwünscht) auf den Verfahrenstopf und setzte sich darauf.

Aber, so riefen die verdatterten Bürgerinnen und Bürger (und blickten betreten auf die aus ihren Jacken und Sakkos ragenden »versehentlich« eingesteckten Kugelschreiber), wenn dies die zweifellos echte und richtige Rechtsprechung ist, wo bleibt denn die Gerechtigkeit angesichts einer drei Jahrzehnte währenden treuen Arbeit und angesichts des Verdachts, daß das Chefvertrauen nicht pekuniär, sondern politisch geschmolzen ist und daß manche Kolleginnen sich ob des Hinauswurfs gefreut haben, weil Arbeitswütige gelegentlich ziemlich lästig sind? Müßte, wenn schon das Vertrauen ein so heiliges Gut ist, nicht auch des Vertrauens in die Justiz gedacht werden, die doch immer im Verdacht (!) steht, es mit den Kleinen nicht so gut zu meinen wie mit den Großen?

Die Justiz schwieg keineswegs hoheitsvoll und verdeckte ihre Kläglichkeit nicht. Freilich war sie gänzlich wehrlos, weil sie denken mußte: Wo kämen wir denn hin, wenn wir eine feste und verlässliche Rechtsprechung dem Einzelfall opfern würden, zugunsten von Argumenten und Erwägungen der Moral und der Politik? Ein Abgrund an erzwungenem Vertrauen täte sich auf!

Und das Vertrauen in die Justiz, an dem den Kritikern soviel gelegen ist, die laut jammern, wenn die Entscheider die Vorurteile füttern, von denen sie umgeben sind? DIESES Vertrauen, so dachte sie, könne sie ohnehin nur stützen, wenn sie die Folgen ihres Tuns